



Forderungen der Stadtwerke München GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Lobbyregisternummer (national): R000611

Zum Referentenentwurf zur Umsetzung des CSRD-Richtlinie haben wir folgende Anmerkungen:

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen, Referentenentwurf Umsetzung CSRD

Nach der EU-Richtlinie „CSRD“ müssen Unternehmen, die von den Schwellenwerten „über 250 Mitarbeiter“, „Umsatz ab 50 Mio. EUR“ und „Bilanz ab 25 Mio. EUR“ zumindest zwei überschreiten, erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 eine sehr umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen. Allerdings werden nach dem bayerischen Kommunalrecht alle kommunalen Unternehmen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Eigenbetriebe – unabhängig von den Größenkriterien der CSRD – wie große Kapitalgesellschaften bilanziert. Sie stünden damit ebenfalls in der Verpflichtung, die CSRD- Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 vorzunehmen.

Die Europäische Union hat nicht-kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen explizit von den Pflichten ausgenommen, da diese mit der Umsetzung überfordert wären.

Daher sollte eine bundesweit einheitliche Regelung im Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD geschaffen werden, die kommunale KMU von der nicht im EU-Regelwerk vorgesehenen und sich über entsprechende landesrechtliche Vorgaben ergebenden Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit.

2. Durchführung und Berichterstattung zur Risikoanalyse – Intervallfrequenz, § 5 Abs. 4 LkSG

Nach § 5 Abs. 4 LkSG ist die Risikoanalyse einmal im Jahr [...] durchzuführen. Die Intervallfrequenz ist sehr kurz und jede Risikoanalyse führt im Unternehmen zu großem Aufwand (insb. da Risikoanalysen u.a. auch in allen Mehrheitsbeteiligungen durchzuführen sind). Der Aufwand ist dadurch insb. in Konzernen sehr groß.

Des Weiteren können (umfangreiche) Präventions- und Abhilfemaßnahmen zumeist in den Unternehmen nicht innerhalb weniger Monate umgesetzt werden, sodass sich Risikoprofile innerhalb eines Jahres kaum ändern - trotzdem ist der große Aufwand der Durchführung und Berichterstellung von Risikoanalysen erforderlich.

Die Sinnhaftigkeit von jährlichen Risikoanalysen ist fraglich, weshalb eine Erweiterung der Intervallfrequenz wünschenswert wäre.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Die Risikoanalysen sollten nur alle zwei oder drei Jahre anstelle einmal im Jahr durchzuführen sein.

3. Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, § 5 Abs. 1 LkSG

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich [...] zu ermitteln. In Deutschland bestehen z.B. insb. im Arbeitsschutz und im Umweltbereich bereits sehr strenge Regelungen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Pflichten des LkSG bzgl. dieser Themen bei Unternehmen in Deutschland haben.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umwelt ausklammern.

4. Sinnhaftigkeit der Risikoanalyse hinsichtlich der Zulieferer – Bemühenspflicht, §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken [...] bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Es ist unklar, wie weit die Bemühenspflicht des LkSG greift – z.B. wie viele Kontaktversuche hat ein Unternehmen beim (un)mittelbaren Lieferanten durchzuführen und zu dokumentieren?

Zudem gibt es Länder, die die ILO Übereinkommen und internationalen Pakte nicht in nationales Gesetz umgesetzt haben. Teils bestehen sogar Gesetze, die z.B. Koalitionsfreiheit verbieten. Es ist unklar, wie in solchen Situationen vorzugehen ist und welche Anforderungen an die Dokumentation gestellt sind.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Klarheit schaffen zum Umfang der Bemühenspflicht.

5. Definition des Begriffs “Zulieferer”, § 2 Abs. 7 LkSG

Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Der Begriff ist sehr weit gefasst – auch das BAFA hat diesen nicht enger gefasst. Das führt zu einer sehr großen Anzahl an Geschäftspartnern, die als Zulieferer gelten und somit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu beachten sind.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Die Definition des Zulieferers enger fassen.

6. Fehlende Definition des Begriffs LkSG-Risiko (Netto- und/oder Brutto-Risiko), § 2 Abs. 2 und 3 i.V.m. 5 Abs. 1 LkSG

Ein Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß [...] droht.

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse [...] durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln.

Es besteht keine Transparenz und Klarheit, ob im LkSG beim verwendeten Begriff "Risiko" Netto- oder Brutto-Risiken gemeint sind. Auch das BAFA hat in seiner Eingabemaske für den LkSG Bericht den Begriff nicht konkretisiert. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen und somit zu unterschiedlichen Risikoprofilen und Berichten. Eine Vergleichbarkeit ist somit nicht gegeben. Am Ende entsteht durch diese Unklarheiten zusätzlicher Aufwand.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Klarstellen, wie der Risikobegriff des LkSG zu verstehen ist

7. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, § 10 Abs. 2 LkSG

Bericht ist anhand einer Eingabemaske des BAFAs zu erstellen, dem BAFA zu übermitteln und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Viele Überschneidungen mit Grundsaterklärung, die auch anzufertigen und zu veröffentlichen ist; Fragen der Eingabemaske des BAFA häufig unklar; Eingabemaske nicht tauglich, um Inhalte verständlich darzustellen; Berichte daher oberflächlich und mit wenig Aussagegehalt und Mehrwert. Im Unternehmen entsteht dennoch viel Aufwand, um den Bericht zu erstellen.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Der Bericht sollte abgeschafft werden.

8. Verpflichtung zur eigenständigen Erstellung eines LkSG Berichts für jedes verpflichtete Unternehmen im Konzern, § 10 Abs. 2 LkSG

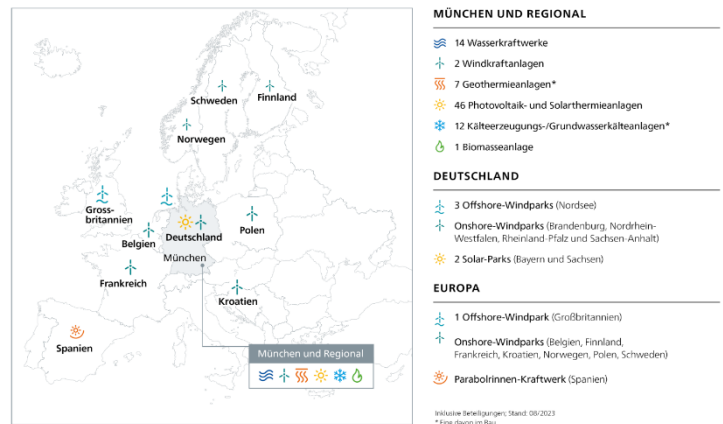
Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und öffentlich zugänglich machen. In einem Konzern muss jedes nach dem LkSG verpflichtete Unternehmen einen eigenständigen LkSG Bericht (in der Eingabemaske des BAFA) erstellen und veröffentlichen – die Möglichkeit eines Konzern-LkSG-Berichts besteht nicht. Dies führt zu teils identischen Angaben und somit zu teils doppeltem Aufwand.

WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Schaffung der Möglichkeit eines Konzern-LkSG-Berichts

Ausbauoffensive Erneuerbare Energien

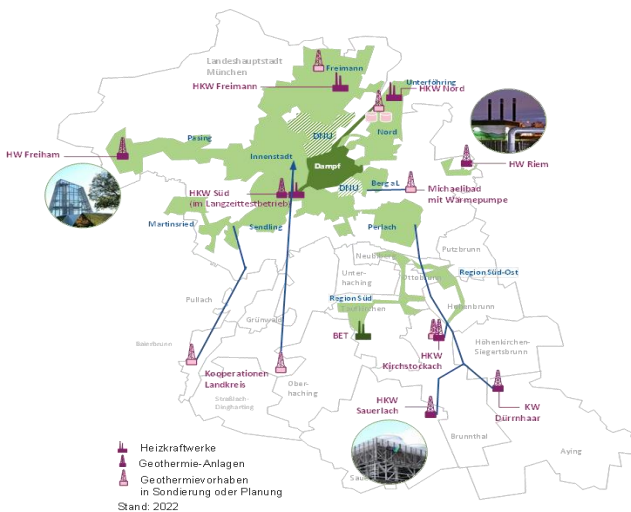
Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel **Ökostrom** in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können



Übersicht über die Erneuerbaren Energien-Anlagen der SWM

Wärmewende der SWM:

Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung (Heizen und Warmwasser) eingesetzt wird, treiben wir die Energiewende auch im **Wärmemarkt** voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchner Bedarf an Fernwärme CO₂-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie (SWM Wärmewende). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits mehr als 200 MW_{th} erschlossen, u.a. in Riem, Freiham und Sendling sowie im Landkreis München in Sauerlach, Kirchstockach & Dürrenhaar. Auch in der oberflächennahen Geothermie werden dezentrale Lösungen angeboten. Die SWM entwickeln ihre Geothermie-Ausbaustrategie kontinuierlich weiter.



Zukunftsprojekte der SWM

Der ÖPNV ist das Rückgrat der Münchner Mobilität. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), die Mobilitätstochter der SWM, hat ihr Angebot erweitert und neue Mobilitätsformen integriert, was den ÖPNV attraktiver und das eigene Auto verzichtbarer macht.

Wir streben 100% Zero-Emission an: U-Bahn und Tram fahren bereits emissionsfrei, und die SWM erzeugen mehr Ökostrom, als Münchner Haushalte sowie Tram und U-Bahn verbrauchen. Bis Anfang der 2030er Jahre wird die MVG-Busflotte auf batterieelektrische Antriebe umgestellt und klimaneutral betrieben.



Die SWM fördern Elektromobilität mit 1.400 öffentlichen Ökostrom-Ladepunkten und einer wachsenden Zahl von Schnellladestationen. Auch unser Fuhrpark setzt auf E-Antriebe. Um den Anteil des ÖPNV am Verkehrsaufkommen weiter zu erhöhen, wird der ÖPNV ausgebaut. Neue Tram- und U-Bahnflotten sowie ein verbessertes Zugsicherungssystem sollen Taktverdichtungen und den Ausbau neuer Strecken ermöglichen. Mehrere neue Tramtrassen sind in Planung und werden noch in diesem Jahrzehnt in Betrieb genommen.